
Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang IV

Rathenow, den 30.09.2005

Nr. 04/2005

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses vom 04.08.2005	Seite 176
Bekanntmachung Der Beschlüsse des Hauptausschusses vom 08.09.2005	Seite 176
Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenver- sammlung der Stadt Rathenow vom 14.09.2005	Seite 176
Bekanntmachung der Satzung über Schulbezirke	Seite 178
Bekanntmachung der Werbesatzung	Seite 179
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Be- bauungsplanes Nr. 027 „Am Kirchberg“	Seite 181
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Rathenow, OT Böhne	Seite 182



STADT RATHENOW
DER BÜRGERMEISTER -

Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 04.08.2005 u.a. Folgendes beschlossen:

Nichtöffentlicher Teil:

DS-Nr. 080/05 Auftragsvergabe Straßenbauarbeiten Uferpromenade, Los 3: „Steinstraße bis Kirchgang“

Rathenow, den 26.09.2005

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

STADT RATHENOW
DER BÜRGERMEISTER -

Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 08.09.2005 u.a. Folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil

DS-Nr. 082/05 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Pl.Nr. 001 "Grünauer Fenn" - Neubau einer Unterstellfläche
Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Grünauer Fenn" für den Neubau einer Unterstellfläche auf dem Flurstück 59/6 in der Flur 46 zuzustimmen.

Nichtöffentlicher Teil:

DS-Nr. 094/05 Bestellung eines Erbbaurechtes Altstadt-Sporthalle, Fl. 23, Flst. 131 tlw.

DS-Nr. 096/05 Bestellung eines Erbbaurechtes in Rathenow, Flur 36, Flurstück 33

DS-Nr. 097/05 Änderung von Erbbaurechtsbedingungen in Rathenow, Flur 8, Flurstück 4

DS-Nr. 098/05 Änderung von Erbbaurechtsbedingungen in Rathenow, Flur 8, Flurstück 20/84

DS-Nr. 099/05 Bestellung eines Erbbaurechtes in Rathenow, Flur 48, Flurstück 107

DS-Nr. 100/05 Grundstücksverkauf in Rathenow, Flur 24, Flurstück 9/34 tlw.

DS-Nr. 101/05 Grundstücksankauf in Rathenow, Flur 24, Flurstück 37 und 38

DS-Nr. 102/05 Grundstücksankauf in Rathenow, Flur 24, Flurstück 9/30 tlw. und Flur 43, Flurstück 101/8

DS-Nr. 103/05 Grundstücksverkauf B-Plan Nr 024 "Altstadt- Wohngebiet am Stadtkanal", in Rathenow, Flur 23, Flurstücke 129; 130, 131 tlw. u.a.

DS-Nr. 104/05 Grundstücksankauf in Rathenow, Fl. 25, Flst. 1/42; 1/44; 1/46; 70/2;71/2; 73; 74 und 75

DS-Nr. 105/05 Grundstücksankauf in Rathenow, Flur 26, Flst. 256, 259 und 260

DS-Nr. 106/05 Grundstückstausch Flur 23 Flurstücke 119,120 gegen Flurstücke 109,112.114,116 u. 118

DS-Nr. 107/05 Grundstücksverkauf in Rathenow, Flur 25,Flurstück 89/1

DS-Nr. 108/05 Grundstücksverkauf in Rathenow , Flur 34, Flurstück 328

DS Nr. 109/05 Grundstücksverkauf in Rathenow, Flur 44, Flurstück 12/99 und 11/1

DS-Nr. 110/05 Grundstücksverkauf in Steckelsdorf Flur 6, Flurstück 388

DS-Nr. 111/05 Grundstücksübertragung Fr.-Engels-Str. 24 in Rathenow,Flur 34, Flst. 77/1; 77/3 und 77/4

DS Nr. 112/05 Grundstücksverkauf in Rathenow, Flur 17, Flurstück 23/9

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, 26.09.2005

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

STADT RATHENOW
DER BÜRGERMEISTER -

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 14.09.2005 u.a. Folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil:

DS-Nr. 024/05 Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Schulbezirke der Stadt Rathenow vom 10.02.2003 nur geringfügig zu verändern.

Die Eltern können nach wie vor die Grundschule frei wählen. Wenn der Erstwunsch und der Zweitwunsch aus Kapazitätsgründen nicht reali-

siert werden kann, erfolgt die Zuweisung zur örtlich zuständigen Schule.

DS-Nr. 081/05 Zuschuss zum Schwimmhallenbetrieb ab dem Jahr 2006

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Zuschusszahlung für den Schwimmhallenbetrieb ab dem Jahr 2006 mit der Rathenower Wärmeversorgung GmbH zu vereinbaren gem. §6(2) des notariellen Kaufvertrages vom 15.09.2003.

DS-Nr. 065/05 Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Rathenow, OT Böhne, hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Böhne geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

DS-Nr. 066/05 Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Rathenow, OT Böhne hier: Auslegungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Rathenow, OT Böhne gemäß § 2 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

DS-Nr. 085/05 Bebauungsplan Nr. 033 „Herrenlanke“, Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Abwägung untereinander und gegeneinander.

DS-Nr. 086/051: Erste Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Herrenlanke“ hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum ersten Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes Rathenow für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Herrenlanke“ geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

DS-Nr. 087/05 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Herrenlanke“ hier: Festlegungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt gemäß § 5 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungs-

planes der Stadt Rathenow für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Herrenlanke“.

DS-Nr. 088/05 Bebauungsplan „Am Kirchberg“, Pl.Nr. 027

hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan „Am Kirchberg“ gemäß § 1 Abs. 6 BauGB geprüft.

Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

DS-Nr. 089/05 Bebauungsplan „ Am Kirchberg“ Pl.Nr. 027

hier: Auslegungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Bebauungsplan Nr. 027 „Am Kirchberg“ mit Begründung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich auszulegen.

DS-Nr. 090/05 Antrag auf Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes, Pl.Nr. 006 Kiebitzsteig

hier: Überschreitung des Baufeldes

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt dem Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Kiebitzsteig" für den Neubau eines Eigenheimes auf dem Flurstück 230 in der Flur 43 in der Gemarkung Rathenow zuzustimmen.

DS-Nr. 091/05 Werbesatzung der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Werbesatzung der Stadt Rathenow.

Die DS-NR. 060/05 wird hiermit aufgehoben.

DS-Nr. 093/05 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Pl.Nr. 013 b Teilbereich III „Zietenkasernen/Fr.-Ebert-Ring südlich der Bammer Landstraße“

hier: Errichtung einer Fertigteilgarage

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt dem Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Zietenkasernen/Fr.-Ebert-Ring südlich der Bammer Landstraße“ für die Errichtung einer Fertigteilgarage auf dem Flurstück 65/4 in der Flur 35 der Gemarkung Rathenow zuzustimmen.

DS-Nr. 113/05 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Pl.Nr. 006 „Kiebitzsteig“

hier: Einrichtung von Stellplätzen

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, dem Antrag auf Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kiebitzsteig“ für das Anlegen von Stellplätzen

auf dem Flurstück 158 in der Flur 43 der Gemarkung Rathenow zuzustimmen.

DS-Nr. 116/05 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen FDP und Die Linke.PDS auf Errichtung eines Gebäudes am Wolzensee

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung in Abstimmung mit dem Bauordnungsamt und der Rathenower Wärmeversorgung einen Bebauungsplan für die Baumaßnahme „Gaststätte Wolzensee“ eigenständig zu erarbeiten.

Dabei ist im Vorfeld der Erarbeitung des Bebauungsplanes mit dem Bauordnungsamt abzustimmen, inwieweit die Aufstellung im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) in Betracht kommt.

Im Frühjahr 2006 soll die Rathenower Wärmeversorgung in die Lage versetzt werden die Baumaßnahme zu beginnen.

Nichtöffentlicher Teil:

DS-Nr. 115/05 Stundungsantrag für Straßenausbaubeitrag Dorfstraße 39, 14712 Rathenow/ OT Semlin

DS-Nr. 104/05 Grundstücksankauf in Rathenow, Fl. 25, Flste. 1/42; 1/44; 1/46; 70/2;71/2; 73; 74 und 75

DS-Nr. 105/05 Grundstücksankauf in Rathenow, Flur 26, Flste. 256, 259 und 260

DS-Nr. 114/05 Vergabeauftrag „Abrissarbeiten Gebäudekomplex Konsumbäckerei“

DS-Nr. 092/05 Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet „Heidefeld“ Flur 46, Flurstück 99 tlw.

DS-Nr. 103/05 Grundstücksverkauf B-Plan „Altstadt- Wohngebiet am Stadtkanal“, Rathenow, Flur 23, Flurstücke 129; 130, 131 tlw. u.a.

DS-Nr. 095/05 Antrag der Fraktionen von SPD und FDP zum Thema TGZ

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Rathenow, den 26.09.2005

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung über die Schulbezirke der Stadt Rathenow

- Schulbezirkssatzung -

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes § 106 in der Fassung vom 02. August 2002 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 14.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Für jede Grundschule wird unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung der Schulbezirk bestimmt, für den die Schule örtlich zuständig ist.

§ 2

Schulbezirk

Die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Rathenow sind deckungsgleich. Die Eltern können die Grundschule für ihr Kind frei wählen.

§ 3

Aufnahmekapazität der Grundschulen

(1) Der Schulentwicklungsplan bestimmt die Aufnahmekapazität der Grundschulen. In der Verwaltungsvorschrift-Unterrichtsorganisation des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport ist der Klassenfrequenzrichtwert festgelegt.

(2) Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Bei Anträgen, die auf Grund der vorgenannten Auswahl nicht berücksichtigt werden, greift der Zweitwunsch. Kann der Zweitwunsch auf Grund der Aufnahmekapazität nicht berücksichtigt werden, erfolgt die Zuweisung zur örtlich zuständigen Schule

§ 4

Ausnahmeregelung

Das Staatliche Schulamt kann aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen Schule gestatten, insbesondere wenn

1. die zuständige Schule nur unter Schwierigkeiten erreicht werden kann
2. pädagogische Gründe hierfür sprechen

- oder
3. soziale Gründe vorliegen

und die Aufnahmekapazität der anderen Schule nicht erschöpft ist. Das Staatliche Schulamt entscheidet im Benehmen mit dem Träger der anderen Schule nach Anhörung des Trägers der zuständigen Schule.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.02.2003 außer Kraft.

Rathenow, 26.09.2005

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Werbesatzung der Stadt Rathenow

-Präambel-

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBL I S. 298), in Verbindung mit § 81 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2003 (GVBL I S. 210) in ihrer Sitzung am 14.09.2005 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Definition Werbeanlagen

Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Plakatschläge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung regelt:
- 1) besondere Anforderungen an die Art, Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort der Werbeanlagen und Warenautomaten, sowie den Abschluss bestimmter Werbeanlagen und

- Warenautomaten,
2) eine besondere Erlaubnispflicht für Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, für die die Anforderungen dieser Satzung gelten.

- (2) Das Wegeleitsystem unterliegt nicht der Werbesatzung.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese örtliche Bauvorschrift der Stadt Rathenow über die Zulässigkeit und die Gestaltung von Außenwerbeanlagen und Warenautomaten gilt in folgenden Bereichen.

- | | |
|-----------|---|
| Bereich 1 | Stadt Rathenow
(Anlage 1) |
| Bereich 2 | Ortsteil Semlin
(Anlage 2) |
| Bereich 3 | Bebauungsplangebiet Reihenweg
(Anlage 3) |
| Bereich 4 | Gebiet des Ortsteiles Semlin am Rosenkranz (Anlage 4) |
| Bereich 5 | Ortsteil Steckelsdorf
(Anlage 5) |
| Bereich 6 | Ortsteil Böhne
(Anlage 6) |
| Bereich 7 | Ortsteil Göttlin
(Anlage 7) |
| Bereich 8 | Ortsteil Grütz
(Anlage 8) |

- (2) Die Anlagen 1 bis 8 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Allgemeine Anforderungen

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in Anordnung, Größe, Form, Farbe und Lichtwirkung dem baulichen Charakter und dem Maßstab des jeweiligen Gebäudes sowie des Straßen- und Platzraumes, auf den sie wirken, unterordnen. Werbeanlagen sind so auszuführen, dass sie an Fassaden nicht als hauptsächliche, sondern als integrierte Bestandteile erscheinen.
- (2) Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist nicht gestattet.
- (3) Werbeanlagen sind nicht zulässig
- bei nicht waagerechter Anordnung
 - wenn in einem Wohngebiet 10 % und in einem Mischgebiet 20 % der Fassadenfläche überschritten werden
- (4) Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden
- an Bäumen, Licht- und Telefonmasten, Ruhebänken, Papierkörben und an Schalt- und Postverteilerkästen

- (5) Ausleger sind nur zulässig, wenn sie nicht mehr als 1,00 m über die Fassade hinaus reichen. Die lichte Durchgangshöhe hat mindestens 2,30 m zu betragen.

§ 5

Besondere Beschränkungen für Werbeanlagen in den einzelnen Bereichen

- (1) In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und in Sondergebieten, die der Erholung dienen, sind nur zulässig:
1. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung
 3. Werbeanlagen an Sportanlagen
- (2) Werbeanlagen ab einer Größe von 10 m² sind nur in gewerblichen Bauflächen sowie in Sondergebieten „Einkauf“ bzw. Einkaufszentren zulässig.
- (3) Einzelne nichtamtliche Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen, sind zulässig.
- (4) Werbeanlagen, wie z. B. Litfass – Säulen sind im innerstädtischen Bereich auch außerhalb der Stätte der Leistung zulässig.

§ 6

Besondere Erlaubnispflicht

- (1) Für Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung, die ohne Baugenehmigung im Sinne des § 55 BbgBO errichtet werden dürfen, gilt eine besondere Erlaubnispflicht. Hierzu ausgenommen sind die Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit nicht mehr als 2,50 m² Ansichtsfläche.
- (2) Bei Werbeanlagen an Denkmälern sind die Regelungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes in der aktuellen Fassung zu beachten.

§ 7

Bestehende Werbeanlagen

Für bestehende Werbeanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellt bzw. an Gebäuden angebracht wurden, gilt diese Satzung erst bei Veränderung oder Erneuerung dieser Werbeanlage.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung Werbeanlagen errichtet, errichten lässt oder verändert, welche den Allgemeinen Anforderungen gemäß § 4 dieser Satzung widersprechen,
2. innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung Werbeanlagen errichtet oder errichten lässt, welche den besonderen Beschränkungen gemäß § 5 dieser Satzung widersprechen,
3. seiner Erlaubnispflicht gemäß § 6 dieser Satzung für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, nicht nachkommt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 19.09.2005

Ronald Seeger
Bürgermeister